



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur               **StAZH MM 3.50 RRB 1935/0364**  
Titel                   **Bau- und Niveaulinien.**  
Datum                 31.01.1935  
P.                      136

[p. 136] Die Baudirektion berichtet:

A. Mit Eingabe vom 10. April 1934 unterbreitete der Gemeinderat Thalwil die Pläne über die von ihm mit Beschluß vom 20. März 1934 festgelegten Bau- und Niveaulinien am Höhenweg (öffentlicher Fußweg nach § 4 des Straßengesetzes von 1893) von der Etzlibergstraße III. Kl. bis zur Säumerstraße III. Kl. zur Genehmigung. Aus dem Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 10. April 1934 geht hervor, daß gegen die im kantonalen Amtsblatt Nr. 24 vom 23. März 1934 publizierte Bau- und Niveaulinienfestsetzung innert nützlicher Frist keine Rekurse eingegangen sind.

B. Der Höhenweg dient vorab als Spazierweg mit schöner Aussicht auf See und Gebirge, verbunden mit einer Aussichtsterrasse. Zur Erhaltung dieses Spazierweges als solchen hat der Gemeinderat Thalwil Baulinien mit 18, 21 und 25 m Abstand, bei der Aussichtsterrasse mit 30 m und bei der Abzweigung eines Fußweges sogar mit 37 - 39 m Abstand festgesetzt, sodaß eine noch mögliche Überbauung des Hanges die Aussicht nicht beeinträchtigen kann. Dazu kommt noch die Ausdehnung eines Bau- und Bepflanzungsverbotes auf verschiedene Grundstücke, auf Grund besonderer Abmachungen der Gemeinde mit den Liegenschaftsbesitzern.

Die Niveaulinie entspricht dem heutigen Längenprofil des Weges und weist mit einer Ausnahme von 13,6% nur Gefälle von 0 - 6,5% auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluß vom 20. März 1934 festgesetzten Bau- und Niveaulinien am Höhenweg (öffentlicher Fußweg nach § 4 des Straßengesetzes von 1893) von der Etzlibergstraße III. Kl. bis zur Säumerstraße III. Kl. werden gemäß Vorlage des Gemeinderates genehmigt.

II. Die Genehmigung ist gemäß § 16 des Baugesetzes durch den Gemeinderat Thalwil öffentlich bekannt zu geben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Thalwil, unter Rückgabe je eines Plandoppels mit dem Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Horgen und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/08.05.2017]